

Satzung

der

Wilhelm Carstens Gedächtnis-Stiftung

Zum Andenken an den im Januar 1958 zu Hamburg-Hoheneichen verstorbenen Fabrikbesitzer Wilhelm Antony Carstens errichtet die Freie und Hansestadt Hamburg als dessen Erbin aus dem ihr zugefallenen Nachlass eine rechtsfähige, gemeinnützige wohltätige Stiftung nach bürgerlichem Recht und gibt ihr die nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Wilhelm Carstens Gedächtnis-Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes.

(3) Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke durch den Bau und die Unterhaltung eines

„Wilhelm Carstens Altersheimes“

im Raum Wilhelmsburg.

(2) In diesem Heim sind in erster Linie unbescholtene, mittellose und verlassene alte Ehepaare oder Einzelpersonen, vorzugsweise aus Kreisen der geistigen Berufe, die nicht mehr einsatzfähig sind, aufzunehmen.

(3) Soweit Wohnungen wegen unzureichender Nachfrage alter Menschen im Sinne des Abs. 2 unvermietet sind, können diese auch sonstigen Personen überlassen werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihres niedrigen Einkommens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(4) Jeder Aufgenommene, ob Ehepaar oder Einzelperson, erhält nach dem Willen des Erblassers eine eigene abgeschlossene Wohnung mit Schlafnische, Kochnische und Waschraum mit Dusche und WC.

(5) Für kulturelle und sonstige Bedürfnisse stehen den Heimbewohnern Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.

(6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen nur Bedürftige im Sinne der steuerlichen Vorschriften aufgenommen werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem der Freien und Hansestadt Hamburg von dem Erblasser hinterlassenen Bar- und Wertpapiervermögen von rund 1.431.617,- € und einem der Stiftung von der Freien und Hansestadt unentgeltlich zur Verfügung gestellten Baugrundstück in Hamburg-Wilhelmsburg.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn es dem Stiftungszweck entspricht.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht für den Bau des Altersheims verwendet wird, zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gelten.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Jedoch können sie ganz oder teilweise im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange das angebracht ist, um den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck der Stiftung, die Unterhaltung des Wilhelm Carstens-Altersheimes, nachhaltig zu erfüllen.

(3) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die stiftungszweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, der vom Präses der für Soziales zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen wird und
- b) vier weiteren sozial interessierten Personen, die vom Vorsitzenden berufen und abberufen werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter.

(3) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern oder – soweit ein Geschäftsführer bestellt ist – von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 8

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Vertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß der Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 9

Vertretung der Stiftung

Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Aufhebung oder Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen an die Alida Schmidt-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

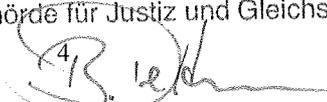
(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

Genehmigt am: 10.02.2014
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung


Björn Dettmann

